

**Richtlinie der Stadt Chemnitz
zur Gewährung von Chemnitzpässen
(Chemnitzpass-Richtlinie)**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Berechtigte
- § 3 Gegenstand und Umfang der Leistung
- § 4 Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit
- § 5 Datenerhebung und Statistik
- § 6 In-Kraft-Treten

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen (Chemnitzpass-Richtlinie)

§ 1 Grundsatz

Zweck der Richtlinie ist es, einkommensschwachen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Chemnitz durch Vorlage eines anerkannten Nachweises (Chemnitzpass) die Inanspruchnahme finanzieller und anderer Vergünstigungen zu ermöglichen, die sowohl von kommunalen als auch von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen bzw. Dienstleistern gewährt werden. Damit soll eine bessere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erreicht werden.

§ 2 Berechtigte

(1) Einen Chemnitzpass erhalten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Chemnitz, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis für Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
2. im Sinne des § 46 SGB I auf eine der vorgenannten Leistungen verzichten, um Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zu beziehen,
3. für ihre minderjährigen Kinder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten,
4. Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII beziehen und deren Eltern aus wirtschaftlichen Gründen von der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII befreit sind oder
5. zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.

(2) Einen Chemnitzpass K erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des Abs. (1), wenn sie selbst Leistungen nach den Nummern 1 und 3 bis 5 beziehen sowie Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, wenn diese Leistungen nach Abs. (1) Nr. 2 beziehen. Der Antrag ist durch die Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) zu stellen. Satz 1 gilt auch für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht in Chemnitz wohnen, soweit ein leiblicher Elternteil die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

§ 3

Gegenstand und Umfang der Leistung

Der Chemnitzpass berechtigt ermäßigte Gebühren, Entgelte bzw. Tarife für kommunale, andere öffentliche und private Dienstleistungen oder Angebote in Anspruch zu nehmen, sofern die dafür geltenden Bestimmungen eine solche Vergünstigung vorsehen. Art und Umfang der Vergünstigungen richten sich nach den dafür jeweils geltenden öffentlichen oder privaten Entgelterhebungsgrundlagen.

§ 4

Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit

(1) Der Chemnitzpass bzw. Chemnitzpass K wird auf Antrag gewährt und verlängert, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Gültigkeitszeitraum beträgt in der Regel sechs Kalendermonate.

(2) Grundlage für die Gewährung ist jeweils die Vorlage folgender Nachweise:

1. Personalausweis, Reisepass bzw. gültiger ausländerrechtlicher Nachweis, bei Kindern der Kinder- oder Schülerschein
2. gültiger Leistungsbescheid für die unter § 2 Abs. (1) Nr. 1 - 5 genannten Sozialleistungen zuzüglich einer durch die zuständige Leistungsstelle bestätigten und bezifferten Verzichtserklärung im Falle der Leistungen nach Nummer 2 und
3. im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Nachweis, dass es sich um das leibliche Kind handelt (z. B. Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorgerechtsklärung)

(3) Der Chemnitzpass ist nicht auf Dritte übertragbar und wird bei Verlust im Regelfall nicht ersetzt. Bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung wird der Chemnitzpass für ungültig erklärt und eine erneute Gewährung kann auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen versagt werden. Es besteht ferner kein Anspruch auf Ausstellung eines Chemnitzpasses, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht zweifelsfrei belegt werden können.

(4) Der Chemnitzpass K erlangt nur Gültigkeit mit einem zum Inhaber gehörigen aktuellen Lichtbild.

(5) Zuständige Stelle in der Stadt Chemnitz ist das Sozialamt.

§ 5

Datenerhebung und Statistik

(1) Für das Verfahren nach § 4 werden die im Antrag gemachten personenbezogenen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und die Art des Sozialleistungsbezuges) mit schriftlichem Einverständnis des Antragstellers erhoben und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig. Die anspruchsrelevanten, vorgelegten Nachweise werden zur Herbeiführung der Entscheidung genutzt. Eine Einbehaltung und Aufbewahrung der Nachweise erfolgt nicht.

(2) Zur Feststellung der Anzahl der monatlich erteilten und gültigen Chemnitzpässe ist eine Statistik zu führen. Grundlage bilden die erhobenen Daten in anonymisierter Form.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Gewährung von Chemnitzpässen

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
	27.06.01	-	-	01.01.02	-	27.
1. Änderung	10.04.02	-	-	01.05.02	-	32.
redakt. Korr.						39.

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen als sozialen Nachteilsausgleich (Chemnitzpass-Richtlinie)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
	15.12.04	-	-	01.01.05	-	52.
1. Änderung	14.12.05	-	-	-	-	63.
2. Änderung	14.06.06	-	-	-	-	66.
3. Änderung	25.04.07	-	-	-	-	74.
4. Änderung	24.10.07	-	-	-	-	78.
5. Änderung	09.07.08	-	-	-	-	83.

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Chemnitzpässen
(Chemnitzpass-Richtlinie)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Richtlinie	25.01.12	05.03.12	15.02.12	01.02.12	Nr. 07/12	105.